

## Repetitorium im Staatsrecht

### „Aufbauschema“ 4: (Verfassungsrechtliche) Bund-Länder-Streitigkeit

#### A. Zulässigkeit

##### I. **Zuständigkeit des BVerfG (Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG, § 13 Nr. 7 BVerfGG)**

##### II. **Beteiligtenfähigkeit (auch: Parteifähigkeit, Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG)**

1. Bund
2. Länder

##### III. **Antragsberechtigung und Antragsgegnerschaft (§ 68 BVerfGG)**

1. Bundesregierung für Bund
2. Landesregierung für Länder

Probleme:

- zulässige Beschränkung in § 68 BVerfGG oder zusätzlich Parlamente als Antragsteller/-gegner? (str.)
- Beschluss der jeweiligen Regierung

##### IV. **Antragsgegenstand (auch: Streitgegenstand, §§ 69, 64 BVerfGG)**

Maßnahme oder Unterlassung des jeweiligen Antragsgegners

(Meinungsverschiedenheiten bei Ausführung von Bundesrecht durch Länder oder bei Ausübung der Bundesaufsicht [nicht abschließend, auch Bundeszwang nach Art. 37 GG, fehlerhafte Ausfüllung von Rahmengesetzen nach Art. 75 GG – allgemein: „Rechte“ und Pflichten von Bund und Ländern] – kontradiktorisches Verfahren um gegenseitige „Rechte“ [besser: Befugnisse, Kompetenzen, Zuständigkeiten] und Pflichten – *Mängelrügeverfahren* nach Art. 84 GG als spezielles Verfahren – s. A.VI.2. – aber: kein Vorrang vor oder Subsidiarität zur abstrakten Normenkontrolle)

Probleme:

- staatsvertragliche oder einfachgesetzliche „Rechte“ und Pflichten? (-)
- verfassungsrechtliches Rechtsverhältnis gerade zwischen den Beteiligten
- (nur) gesetzwidrige Weisungen gem. Art. 85 Abs. 3 GG? (-)
- (nur) landesgesetzliche Zuständigkeitsüberschreitung einer Kommune? (-)
- Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens? (kein Hochzonen von Unterverfassungsrecht)

##### V. **Antragsbefugnis (§§ 69, 64 BVerfGG)**

Möglichkeit der Rechts- oder Pflichtverletzung

Probleme:

- eigene „Rechte“ (Grundrechte?, Art. 29 GG? [str.])
- Prozessstandschaft? (-)
- Gefährdung? (+)
- Mitwirkung des Bundes bei Rechtsakten der EU? (+)
- Klageerhebung in einer Bund-Länderstreitigkeit vor dem BVerwG? (+)
- einzelner VA unterer Bundesbehörde? (-)
- bloße Meinungsäußerung? (-)
- unterlassene Kommunalaufsicht? (+)

##### VI. **Form und Frist**

1. Form (§ 23 Abs. 1 BVerfGG): schriftlich und mit Gründen (Substantiierung)
2. Frist (§§ 69, 64 Abs. 3 oder § 70 BVerfGG [Mängelrügeverfahren nach Art. 84 GG als spezielle Zuständigkeit])

## VII. *Rechtsschutzbedürfnis*

i.d.R. indiziert (entfällt, wenn keine Wiederholungsgefahr gegeben ist – Problem: Versicherung des Antragsgegners [nicht bei fortwirkender Rechtsberührung - Auslegung])

## B. Begründetheit

### I. Prüfungsmaßstab

Nur Verfassungsrecht (Unterverfassungsrecht nur, wenn Bestandteil verfassungsrechtlicher Übung)

### II. Entscheidung (§ 69, 67 BVerfGG)

#### Anmerkung:

Das vorstehende „Aufbauschema“ gibt nur eine erste (Grob-) Orientierung für den Prüfungsaufbau und ist nicht als für jeden „Ernstfall“ in der Klausur absolut verbindliche Vorgabe zu verstehen. Abweichungen in der Prüfungsreihenfolge können im Einzelfall sinnvoll, ja sogar fast zwingend sein. In der Regel sind nur wenige Punkte der Zulässigkeitsprüfung problematisch. Die meisten Prüfungspunkte müssen – wenigstens kurz – angesprochen werden. Nur dann, wenn der Fall dort ein besonders Problem aufweist, sind längere (aber auch nicht zu lange [Stichwort: „Kopflastigkeit“]) Ausführungen zu machen (s. die Hinweise auf einzelne neuralgische „Probleme“).

#### Literatur:

*P. Kunig*, Bund und Länder im Streit vor dem Bundesverfassungsgericht, Jura 1995, 262 ff.  
*G. Robbers*, Verfassungsprozessuale Probleme in der öffentlich-rechtlichen Arbeit, JuS 1994, 670 ff.